

Die Kläger sind aber auch nach Aussage des Gutachtens nicht in der Lage, die Erziehung des Kindes in der Familie zu gewährleisten, weil seine schwere unheilbare Erkrankung objektiv eine sinnvolle Entwicklung unter den gegebenen Bedingungen ausschließt. Ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis ist bereits nicht mehr gegeben. Ein weiterer Verbleib des Kindes im Haushalt der Kläger wäre nicht nur für dessen Entwicklung ungünstig, sondern würde auch Nachteile für die Erziehung der jüngeren Tochter der Kläger mit sich bringen, weil die Erkrankung des verklagten Kindes geschwisterliche Bindungen erschwert oder gar ausschließt.

Aus den dargelegten Gründen war daher die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts abzuändern.

§ 9 Abs. 2 FVerfO; § 43 FGB.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 FVerfO, daß das Gericht vor Erlaß einer einstweiligen Anordnung über die Ausübung des Erziehungsrechts das Organ der Jugendhilfe anzuhören hat, ist auch dann zu beachten, wenn die Entscheidung nicht das elterliche Erziehungsrecht als Ganzes, sondern nur einzelne, in § 43 FGB bestimmte Rechte und Pflichten der Eltern betrifft (hier: das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen).

Stadtgericht von Groß-Berlin, Bescht, vom 19. November 1970 - 2 BFR 196/70.

In dem zwischen den Parteien anhängigen Ehescheidungsverfahren beantragte der Kläger, im Wege der einstweiligen Anordnung die Verklagte zu verpflichten, das Kind der Parteien in die Ehewohnung zurückzubringen und jede Veränderung des Aufenthaltsortes des Kindes mit ihm abzustimmen.

Das Stadtbezirksgericht hat antragsgemäß die einstweilige Anordnung erlassen.

Gegen diesen Beschluß hat die Verklagte Beschwerde eingelegt, die zur Aufhebung der Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht führte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Stadtbezirksgericht hat bei seiner Entscheidung die Vorschrift des § 9 Abs. 2 FVerfO unberücksichtigt gelassen, wonach vor einer Entscheidung über die Ausübung des Erziehungsrechts das Organ der Jugendhilfe anzuhören ist. Diese Bestimmung ist auch dann zu beachten, wenn nicht das elterliche Erziehungsrecht als Ganzes, sondern nur ein wesentlicher Teil des Erziehungsrechts, nämlich das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (§ 43 FGB), umstritten und zu prüfen ist, ob im Interesse des Kindes einem Elternteil die Möglichkeit gegeben werden muß, durch Herausnahme des Kindes aus dem bisherigen Lebensbereich den anderen Elternteil an der Ausübung des Erziehungsrechts zu hindern.

Im Staatsverlag der DDR ist erschienen:

Familienrecht der DDR

Lehrbuch

von einem Autorenkollektiv unter
Leitung von Prof. Dr. Anita Grandke

567 Seiten; Preis: 18 M.

Das Lehrbuch geht von dem Grundgedanken aus, daß in der sozialistischen Gesellschaft Ehe und Familie für die Persönlichkeitsentwicklung des Menschen außerordentlich große Bedeutung haben und daß deshalb die Förderung und Unterstützung sozialistischer Familienbeziehungen ein wichtiges Anliegen des sozialistischen Staates ist. Die Autoren legen umfassend dar, wie der Staat mit dem sozialistischen Familienrecht auf die Herausbildung solcher Beziehungen Einfluß nimmt.

Inhalt

Seite

Dr. Harri H a r r I a n d :
Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Jahre 1973 . . . 33

Materialien der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts

Zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren (Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 5. Plenartagung am 13. Dezember 1972)..... 37

Dr. Werner S t r a s b e r g :
Der Beitrag der Gerichte zur Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen..... 42

Helmut L a t k a :
Rationelle und wirksame Gestaltung von Eheverfahren 46

Dr. Heinz H u g o t :
Zur Wirksamkeit der Aussetzung von Eheverfahren 47

Robert H e r r m a n n :
Eheschule zur Vorbereitung junger Menschen auf Ehe und Familie..... 48

Bericht über die 5. Plenartagung des Obersten Gerichts 50

Informationen 52

Materialien der Plenen der Bezirksgerichte

Aufgaben der Gerichte bei der Prüfung der Interessen minderjähriger Kinder im Eheverfahren
I. Aus dem Bericht des Präsidiums des Bezirksgerichts Halle an das Plenum am 19. Oktober 1972 53

II. Aus dem Bericht des Präsidiums des Bezirksgerichts Cottbus an das Plenum am 3. November 1972 ... 54

Rechtsprechung

F a m i l i e n r e c h t

Oberstes Gericht:
Für die Erziehungsrechtsentscheidung können sich auch aus der Prüfung der bisherigen Erziehung und Entwicklung weiterer Kinder (hier: Kind aus erster Ehe) Rückschlüsse auf die erzieherischen Fähigkeiten ergeben 55

Oberstes Gericht:
Zur Bewertung der Eigentumsverhältnisse am Haus bei der Entscheidung über die Ehewohnung ... 57

Oberstes Gericht:
Streitwertfestsetzung bei Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens, wenn sich während des Verfahrens der Streitwert ändert..... 59

BG Leipzig:
Zum Sinnverlust einer Ehe für mehrere Kinder . . . 60

Stadtgericht von Groß-Berlin:
Zur Beurteilung der Erfolgsmöglichkeiten einer erneuten Scheidungsklage..... 62

Stadtgericht von Groß-Berlin:
Zu den Voraussetzungen und den Fristen der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt (§76 FGB) . . 63

Stadtgericht von Groß-Berlin:
Zur Mitwirkung des Organs der Jugendhilfe bei einstweiliger Anordnung über die Ausübung des Erziehungsrechts 64

Spezialregister „Eheverfahren“